

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 31

Amtliche Mitteilung

25.03.2025

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
European Master in Project Management
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
European Master in Project Management (EuroMPM)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

II. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangs Prüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 5 Studienberatung.....	7
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	7
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	8
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	9
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	9
III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	9

IV. Besondere Studieninhalte.....	9
§ 17 Schlüsselqualifikationen.....	9
§ 18 Auslandsstudiensemester und Praxissemester.....	9
V. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	9
§ 19 Ziel und Form	9
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen	10
§ 21 Durchführung von Prüfungen	11
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	11
§ 23 Projektbezogene Arbeiten	11
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form.....	11
§ 25 Hausarbeiten und Referate.....	11
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	11
VI. Thesis und Kolloquium	11
§ 27 Thesis.....	11
§ 28 Zulassung zur Thesis.....	12
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	12
§ 30 Abgabe der Thesis	13
§ 31 Kolloquium.....	13
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	13
VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	14
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung.....	14
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	14
§ 35 Zusatzmodule	14
§ 36 Masterurkunde.....	14
VIII. Schlussbestimmungen.....	15
§ 36 Datenschutz	15
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	15
Anlage 1: Studienverlaufsplan des M.A. European Master in Project Management (EuroMPM)	16
Anlage 2: Wahlpflichtmodule des M.A. European Master in Project Management (EuroMPM).....	16
Anlage 3: Fachausschussprozess.....	17

I. Präambel

Das Studium in dem Studiengang European Master in Project Management (EuroMPM) führt zu einem sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss. Das Studium bereitet auf gehobene Managementtätigkeiten in Projekten bei Unternehmen, Verbänden und Behörden vor. Es soll den Studierenden die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Um den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt gerecht zu werden, werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte der einzelnen Module anwendungsbezogen vermittelt. Die Studierenden werden hierdurch befähigt, Vorgänge und Probleme der Praxis zu analysieren, fachlich begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Außerdem sollen die Studierenden zur Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im Fachbereich befähigt werden. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Kompetenz sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Internationale Kompetenzen werden durch Auslandsaufenthalte an den beteiligten Hochschulen gefördert.

Die Studieninhalte berücksichtigen die Anforderungsprofile der internationalen Assoziationen für Projektmanagement (PMI®, IPMA®, GPM und OGC). Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Das Studium wurde von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener europäischer Hochschulen entwickelt und wird an den folgenden Hochschulen parallel angeboten:

- Norwegian University of Science and Technology, NTNU, Trondheim, Norwegen.
- University of the Basque Country, UPV/EHU, Bilbao, Spanien.
- University of Latvia, Riga, Lettland
- University of Applied Sciences and Arts Dortmund, Deutschland.
- Kyiv National University of Construction and Architecture, KNUCA, Kyiv, Ukraine.
- West Ukrainian National University, WUNU, Ternopil, Ukraine.

An der Fachhochschule Dortmund wird der European Master in Project Management (EuroMPM) von den Fachbereichen Wirtschaft und Informatik entwickelt und ausgerichtet. Dem Fachbereich Wirtschaft obliegt die Verantwortung für Organisation und Durchführung des Studiengangs.

Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

Die Studiengänge European Master in Project Management (EuroMPM) ermöglicht im dritten Semester eine Profilbildung der Studierenden im Rahmen ihrer fachlichen Schwerpunkte. Insbesondere über das Angebot der Ruhr Master School (RMS) wird das Wahlpflichtstudium hochschulübergreifend vernetzt. Ziel der RMS ist dabei die Kombination einer gemeinsamen Masterausbildung der Hochschulen des Ruhrgebietes im Technikbereich zur Schaffung eines besonderen Angebots an Masterstudiengängen mit einem umfassenden wissenschaftlichen Studienangebot. Mit internationalen, projektorientierten Komponenten und durch Summer Schools sowie Fachkonferenzen wird dieses Angebot vervollständigt. Weiterhin ermöglicht die RMS den Studierenden der beteiligten Hochschulen den vereinfachten Übergang aus den Bachelorstudiengängen in die gemeinsamen Masterstudiengänge. Die RMS will die

Positionierung der Masterausbildung durch Transfer von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Anwendung ermöglichen und einen Beitrag der Hochschulen zum Wandel des Ruhrgebiets als High-Tech-Standort leisten.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangs Prüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang European Master in Project Management (EuroMPM) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang European Master in Project Management (EuroMPM).
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt im Masterstudiengang European Master in Project Management (EuroMPM) insgesamt 3.600 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 48 SWS auf den Präsenzteil. Damit entsprechen 30 Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt.

Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Masterstudiengang European Master in Project Management (EuroMPM) insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

Die Module des Masterstudiengangs European Master in Project Management (EuroMPM) einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in den **Anlagen 1** aufgeführt.

Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs European Master in Project Management (EuroMPM) zu entnehmen.

- (2) Studierende in Masterstudiengängen der RMS können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen Wahlpflichtmodule als Zweithörerinnen oder Zweithörer an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Ersthörer-Studiengangs erbracht werden, darf bis zu 12 ECTS-Leistungspunkte umfassen. Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Für die Aufnahme des Studiums müssen ein erster berufsqualifizierender Abschluss und Sprachkenntnisse mit den folgenden Voraussetzungen nachgewiesen werden.

1. Berufsqualifizierender Abschluss

Der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer Fachhochschule oder Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3), der für den Masterstudiengang European Master in Project Management (EuroMPM) die in der **Anlage 3** ausgeführten Kompetenzen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und/oder des Projektmanagements und/oder der Informatik beinhaltet. Diplom- oder Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftsinformatik erfüllen diese Anforderung. Der Studiengang muss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.

Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt. Studiengänge gemäß Nummer 1 an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) vorsehen.

Bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit der Abschlussarbeit entscheidet der Fachausschuss. Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.

2. Sprachkenntnisse

Der Beleg über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten TOEFL ITP Test mit mindestens 550 Punkten bzw. TOEFL-iBT Test mit mindestens 90 Punkten. Der Nachweis kann auch durch andere dem TOEFL-Test gleichwertige Testverfahren nach dem europäischen Referenzrahmen (z. B. IELTS mit 6.5 Punkten) erbracht werden. Der Nachweis kann in Ausnahmefällen durch ein äquivalentes Zertifikat oder Nachweise mit den entsprechenden Mindestanforderungen (entsprechend C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen - GER) erbracht werden. Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt.

- (2) Zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bildet der Prüfungsausschuss einen Fachausschuss. Der Fachausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des in § 7 gewählten Prüfungsausschusses.
- (3) Der Fachausschuss kann für die Überprüfung weitere Unterlagen anfordern. Er berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Masterstudiengang European Master in Project Management (EuroMPM) kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs European Master in Project Management (EuroMPM) des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 HG);
 5. einer oder einem Studierenden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Abweichend von § 6 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht dem Fachbereich Wirtschaft angehören.
 - (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen in dem Modul „Transversal Skills“ (Prüfungsnummer 94041) wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.“

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 7 RahmenPO findet die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff RahmenPO keine Anwendung. Die Übertragung semesterbegleitender Prüfungsleistung ist nach einem Fehlversuch maximal auf das Folgesemester beschränkt, danach verfallen sie.
- (3) Die Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Die Regelung des § 10 Absatz 3 RahmenPO findet keine Anwendung.
- (5) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Werden entsprechend § 11 Absatz 2 RahmenPO triftige Gründe für Nichterscheinen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung anerkannt, verfallen im betreffenden Modul bereits abgelegte Teilleistungen spätestens zum Ende des Folgesemesters. Soweit der triftige Grund in den Folgesemestern fortbesteht, verlängert sich dieser Zeitraum bei erneuter Anerkennung gem. § 11 Absatz 2 RahmenPO um jeweils höchstens ein weiteres Semester.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

IV. Besondere Studieninhalte

§ 17 Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 18 Auslandsstudiensemester und Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden für den Masterstudiengang European Master in Project Management (EuroMPM) in den **Anlagen 1** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 22) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 24) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*in, Hausarbeiten und Referate (§ 25) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer (§ 23) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss vor der mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Das Modul M „Project Thesis“ (**Anlage 1**) des Masterstudiengangs European Master in Project Management (EuroMPM) ist in Form eines Projekts als Einzel- oder Gruppenarbeit durchzuführen. Das Projekt muss als Pflichtpraktikum innerhalb einer Hochschule oder Forschungseinrichtung oder innerhalb eines Unternehmens durchgeführt werden. Bei abweichenden Projektformen muss der Prüfungsausschuss zustimmen. Das Modul M „Project Thesis“ umfasst die Erstellung einer Project Thesis und einen Abschlussvortrag.

- (4) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 ff RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft dem/der Prüfungskandidat*in zugeordnet werden können.
- (5) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Masterstudiengang European Master in Project Management (EuroMPM) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung.
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Masterstudiengang European Master in Project Management (EuroMPM) oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang European Master in Project Management aufweist, unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der/die Prüfungskandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang European Master in Project Management oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang European Master in Project Management aufweist oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang European Master in Project Management endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüfungskandidat*innen können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (3) Eine Abmeldung für das Modul „Project Thesis“ (siehe Anlage 1) ist bis zu vier Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche möglich.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungstermine müssen sich nicht nach dem allgemein festgelegten Prüfungszeitraum richten, insbesondere im Rahmen von Blockveranstaltungen.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

VI. Thesis und Kolloquium

§ 27 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich des Projektmanagements. Sie soll dokumentieren, dass der/die Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. in dem Masterstudiengang European Master in Project Management (EuroMPM) gemäß der **Anlage 1** bisher 84 ECTS- Leistungspunkte erworben hat;
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Prüfungskandidat*in bereits in einem Masterstudiengang European Master in Project Management in Deutschland eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang European Master in Project Management in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des/der Prüfungskandidat*in unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der/die Prüfungskandidat*in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 26 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Weiteren gilt § 31 der RahmenPO.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es ist in englischer Sprache und in der Sprache der Thesis zusammen mit der Thesis vorzulegen.
- (3) Im Rahmen der Plagiatsbekämpfung kann die Thesis einem Plagiats-Check unterzogen werden. Diese wird nach Zustimmung der Studierenden oder des Studierenden mittels einer webbasierten Software erfolgen. Bei Nichtzustimmung obliegt es dem Erstprüfer, die Arbeit zu betreuen.
- (4) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis. Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten. Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüfer sowie der oder des Studierenden auch per Videokonferenz durchgeführt werden (siehe § 25 Absatz 2 i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 2 RahmenPO).
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (4) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 90% und des Kolloquiums bei 10%.
- (5) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 33 Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium 25 %

Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen 75 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat*in eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 Datenschutz

[zu § 38 RahmenPO]

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Verfahren sind einzuhalten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu achten.

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2025/2026 ihr Studium in dem Masterstudiengang European Master in Project Management an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (4) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 22.01.2025 und des Rektorats vom 19.03.2025.

Dortmund, den 20. März 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

**Anlage 1: Studienverlaufsplan des M.A. European Master in Project Management (EuroMPM)
 Module, Modulprüfungen und deren Zeitpunkte, ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)**

Modul	Modulbezeichnung	Modulnummer/ Prüfungsnummer	Art	Veranstaltungsart	ECTS	Semester (SWS / ECTS)								Voraussetzungen	
						1 (WiSe)		2 (SoSe)		3 (WiSe)		4 (SoSe)			
						SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS		
A	Project Management - Fundamentals	94010 / 94012	Pf	SV	6	4	6								
B	Project Planning and Controlling	94020 / 94021	Pf	SV	6	4	6								
C	Self Management and Social Competence	94030 / 94031	Pf	SV	6	4	6								
D	Transversal Skills	94040 / 94041	Pf	SV	6	4	6								
E	Quality Management and Standards	94050 / 94051	Pf	SV	6	4	6								
F	International Communication and Change Management	94060 / 94061	Pf	SV	6			4	6						
G	Digital Transformation	94070 / 94071	Pf	SV	6			4	6						
H	Leadership & Teams	94080 / 94081	Pf	SV	6			4	6						
I	Multi-Project Management	94090 / 94091	Pf	SV	6			4	6						
J	Wahlpflichtmodul I*	94200	W pf	SV	6			4	6						
K	Wahlpflichtmodul II*	94210	W pf	SV	6					4	6				
L	Wahlpflichtmodul III*	94220	W pf	SV	6					4	6				
M	Project Thesis	94250 / 94251	Pf		18						18				
	Thesis (26 Wochen)	103	Pf		27								27		
	Kolloquium				3								3		Siehe § 28 StgPO
Summe			SWS			20		20		8		0			
			ECTS		120	30		30		30		30			

Pf: Pflichtfach
 W pf: Wahlpflichtfach
 * wählbar aus Wahlpflichtmodulkatalog

Veranstaltungsart

SV: seminaristische Veranstaltung
 SU: seminaristischer Unterricht
 Ü: Übung
 V: Vorlesung
 P: Praktikum
 S: Seminar

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des M.A. European Master in Project Management (EuroMPM)

	Prüfungsnummer	SWS	ECTS
Digital Business Ecosystems	94300	4	6
Management Systems and Audit	94301	4	6
Managing Digital Change	94302	4	6
Project Finance, Procurement, Legal Aspects	94303	4	6
Research Seminar	94304	4	6
Agile Management in Virtual Project Environments	94305	4	6
Global Business Projects	94306	4	6
Implementing Project Management in an Organisation	94307	4	6
Information Processing and Data Analytics	94308	4	6
Sustainability and Quality	94309	4	6
Trends in Project Management	94310	4	6
Trends in IT-Project Management	94311	4	6
Modul(e) anderer kooperierender Hochschulen	94320/21		
Modul(e) hochschulinterne Studiengänge*	94330/31		

* Soweit Wahlpflichtmodule der Ruhr Master School (RMS) Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang. Auf Antrag können Module der RMS beteiligten Studiengänge gewählt werden.

Anlage 3: Fachausschussprozess

Das Kompetenzprofil wird regelmäßig vor dem Beginn eines Bewerbungszeitraums vom Fachausschuss überprüft und angepasst. Für die Bewerbung zum jeweiligen Wintersemester sind die folgenden Kompetenzfelder relevant:

- Quantitative BWL
- Qualitative BWL
- Project Management
- Informatik (Computer Science)

Die Kompetenzen werden auf einer Skala mit 4 Stufen eingeordnet:

Stufe	quantitative BWL	qualitative BWL	Project Management	Computer Science
	A	B	C	D
1	Buchführung, Mathematik (mindestens 12 ECTS)	allg. BWL (Grundlagen) (mindestens 12 ECTS)	Projektdefinition, -merkmale, -planung, -managementansätze (mindestens 12 ECTS)	IT-Systeme, Office-SW (mindestens 12 ECTS)
2	Rechnungswesen (Kostenrechnung, Jahresabschluss) (mindestens 18 ECTS)	Planung, Organisation, Logistik, Vertrieb, Produktion (mindestens 18 ECTS)	Work-Break-Down-Structure, Projektcontrolling, Risk Management (mindestens 24 ECTS)	Datenbanken, Web-Programmierung (mindestens 18 ECTS)
3	Steuern, (Internationale) Rechnungslegung, Controlling (mindestens 24 ECTS)	Unternehmensführung, strat. Mgmt, HR, Marketing (mindestens 24 ECTS)	Earned-Value-Analysis, Project Finance, Netzplantechnik, PM Organisationsformen (mindestens 36 ECTS)	fortgeschrittene Programmiersprachen, DB-Prog, ERP-Systeme (mindestens 24 ECTS)
4	Wirtschaftsmathematik, -statistik, Investition und Finanzierung (mindestens 30 ECTS)	Internationales Mgmt, Recht, Leadership (mindestens 30 ECTS)	Programm- und Portfoliomgmt, Multi Project Management, Strategisches PM (mindestens 60 ECTS)	SW-Engineering, SW-Prozesse & Architekturen, Programmierung (mindestens 60 ECTS)

Ein Abschluss in einem Bachelor in Business Administration erfüllt die Anforderungen der Stufe A4 und B4.

Ein Abschluss in einem Bachelor in Project Management erfüllt die Anforderungen der Stufe C4.

Ein Abschluss in einem Bachelor in Computer Science erfüllt die Anforderungen der Stufe D4.

Für den Studiengang ist ein Bachelorstudiengang mit einer der folgenden Kombinationen erforderlich:

- A2 und B2 und (C4 oder D4)
- A4 und B4 und (C2 oder D2)
- A3 und B3 und (C3 oder D3)

Erläuterungstext zur Matrix EuroMPM: Die Stufen bauen aufeinander auf. Ist der Inhalt einer Stufe erfüllt, wird davon ausgegangen, dass die Kompetenzen der niedrigeren Stufe vorliegen.